

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Service „Brokerlink“ der Boerse Stuttgart GmbH  
( nachfolgend „AGB Brokerlink“)

## § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für die Anbindung eines Unternehmens, das eine Erlaubnis zur Anlagevermittlung nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG besitzt (nachfolgend „Broker“) auf der Website („www.boerse-stuttgart.de“, nachfolgend: „die Website“) der Boerse Stuttgart GmbH (nachfolgend „Börse Stuttgart“) über den Service „Brokerlink“. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Brokers finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die Börse Stuttgart den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Brokers nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Die Börse Stuttgart bietet auf ihrer Website interessierten Besuchern der Website (nachfolgend „Nutzern“) vielfältige Informationsangebote, wie auch sog. „Factsheets“ (Detailansichten eines Wertpapiers). Dem Nutzer wird in den Factsheets die Möglichkeit gegeben, auf einen von ihm aus der Auswahlliste ausgewählten Broker direkt zuzugreifen und auf die Homepage des Brokers weitergeleitet zu werden.
- (3) Mit der Zurverfügungstellung des Services „Brokerlink“ erbringt die Börse Stuttgart keine Finanzdienstleistung, insbesondere erfolgen keine Anlageberatung und keine Anlagevermittlung durch die Börse Stuttgart. Die Börse Stuttgart nimmt keine Überprüfung der persönlichen Umstände des Nutzers vor und gibt auch keine persönliche Empfehlung für das vom Nutzer ausgewählte Wertpapier.
- (4) Dem Nutzer ist es nicht möglich über die Website der Börse Stuttgart einen Kaufoder Verkaufsauftrag zu stellen.
- (5) Die Börse Stuttgart stellt über die Plattform dem Nutzer nur die Möglichkeit zur Verfügung, Kontakt mit dem Broker aufzunehmen, ohne dass eine Einwirkung auf den Abschluss eines entsprechenden Geschäftes durch die Börse Stuttgart erfolgt (erlaubnisfreie Nachweistätigkeit).

## §2 Leistungen der BSG

- (1) Die Börse Stuttgart wird den Broker in die Auswahlliste aufnehmen, in der Nutzer den Online-Broker auswählen, den sie mit der Ausführung einer Wertpapiertransaktion beauftragen wollen. Die Nennung erfolgt unter Verwendung des Logos des Brokers, sofern dieses entsprechend der Bedingungen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt wurde.
- (2) In dem der Börse Stuttgart vom Broker bereitgestellten Deeplink werden Parameter (WKN/ISIN, Angabe, ob es sich um einen Kauf oder Verkauf handelt), sowie die Anweisung, dass der Handel an der Börse Stuttgart ausgeführt werden soll, eingebettet. Der Link enthält keine personenbezogenen Daten, insbesondere keine Angaben, die eine Identifikation des Nutzers ermöglichen.
- (3) Die Börse Stuttgart hinterlegt auf der Website einen Deeplink und das Logo des Brokers, über die es dem Nutzer möglich wird auf die Plattform des Brokers weitergeleitet zu werden. Wenn der Nutzer zuvor den Broker auf der Website ausgewählt hat, wird die Verlinkung so erstellt, dass sie auf die Plattform des Brokers verweist.
- (4) Voraussetzung für die Weitergabe der Informationen in dem zu erstellenden Link ist, dass vom Nutzer die entsprechenden technischen Voraussetzungen nicht blockiert/deaktiviert wurden.

## §3 Pflichten des Broker

- (1) Der Broker wird, auf eigene Kosten die von der Börse Stuttgart über den Link zur Verfügung gestellten Parameter bis in seine Ordermaske durchschleusen. Für Funktion und Inhalt seiner Website ist der Broker verantwortlich.
- (2) Der Broker verpflichtet sich, alle für den Wertpapierhandel geltenden Vorschriften, insbesondere die Anforderungen des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), bei der Entgegennahme und Abwicklung der Wertpapierhandelsaufträge gegenüber seinem Kunden einzuhalten, insbesondere die Aufträge

dahingehend zu prüfen, ob sie zum Risikoprofil seines Kunden passen.

- (3) Der Broker verpflichtet sich, die Anforderungen der §§ 312b ff. BGB einzuhalten, soweit diese einschlägig sind, und dem Nutzer insbesondere die Prüfung und Korrektur der gewünschten Wertpapiertransaktion wie auch des Ausführungsortes zu ermöglichen.
- (4) Der Broker verpflichtet sich die Anforderungen des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung und andere anwendbarer datenschutzrechtlicher Anforderungen einzuhalten.
- (5) Der Broker verpflichtet sich, seinem Kunden nach Abschluss der Eingabe der Daten der Wertpapiertransaktion keinen Link zur Rückkehr auf die Website der Börse zur Verfügung zu stellen.

#### § 4 Einräumung von Rechten, Freistellung

- (1) Der Broker wird der Börse Stuttgart sein Logo entsprechend den Anforderungen der Börse Stuttgart, aktuell als PNG Datei zur Verfügung stellen und räumt der Börse Stuttgart das Recht ein, während der Laufzeit dieses Vertrags den Namen sowie das Logo des Brokers auf der Website zu nutzen, insbesondere in eine Auswahlliste einzufügen und auf der Website anzuzeigen.
- (2) Der Broker stellt daher die Börse Stuttgart wegen der Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter frei, die aus der Einbindung des zur Verfügung gestellten Logos entstehen können, wenn die Börse Stuttgart von Dritten egal aus welchem Rechtsgrund in berechtigter Weise in Anspruch genommen wird.

#### § 5 Haftung, Gewährleistung

- (1) Die Vertragspartner haften einander bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für durch Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten verursachte Schäden, soweit sie oder ihre Erfüllungsgehilfen diese schuldhaft verursacht haben. Als wesentlich sind die Vertragspflichten anzusehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung der Vertragspartner bei Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der Vertragspartner ausgeschlossen, soweit der Vertragspartner

oder seine Erfüllungsgehilfen den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht in den Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

- (2) Die Börse Stuttgart haftet nicht für die Wiederherstellung von Daten oder für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg.
- (3) Die Vertragspartner haften nicht für Schäden, die durch die Störung ihres Betriebs infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen, Verfügungen von öffentlicher Hand des In- und Auslands) veranlasst oder auf nicht schuldhaft verursachte technische Probleme zurückzuführen sind. Als höhere Gewalt gelten auch Computerviren oder vorsätzliche Angriffe auf technische Systeme durch „Hacker“, sofern angemessene Schutzvorkehrungen hiergegen getroffen wurden.
- (4) Die Börse Stuttgart übernimmt ferner keine Gewährleistung, dass die Homepage oder der zur Verfügung gestellte Link zu jederzeit fehler- und störungsfrei zur Verfügung steht.

#### § 6 Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende des der Unterzeichnung folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 4 Wochen zum Ende der dann aktuellen Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann von jeder der Vertragsparteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.
- (3) Das Recht der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung hat schriftlich unter Ausschluss der Textform § 126 BGB zu erfolgen.

#### § 7 Vertraulichkeit

- (1) Soweit Informationen, Mitteilungen und Auskünfte, die sich die Vertragspartner wechselseitig übermitteln oder von denen die Vertragspartner wechselseitig Kenntnis erlangen, nicht ausdrücklich zur Veröffentlichung oder Weitergabe bestimmt sind, sind diese geheim zu halten. Derartige Informationen,

Mitteilungen und Auskünfte dürfen nur dann an Dritte weitergegeben werden, soweit sie zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe an den anderen Vertragspartner allgemein bekannt oder zugänglich waren oder nach ihrer Weitergabe an den anderen Vertragspartner ohne Zutun dieses Vertragspartners allgemein bekannt oder zugänglich werden.

## §8 Schlussbestimmungen

- (1) Leistungs- und Erfüllungsort ist Stuttgart.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart. Die Börse Stuttgart ist berechtigt, den Broker auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Die Börse Stuttgart ist berechtigt die AGB Brokerlink jederzeit unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Brokers zu ändern. Die Börse Stuttgart wird die Änderungen der AGB Brokerlink spätestens 6 Wochen vor ihrem Inkrafttreten bekanntgeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Broker nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Bekanntgabe der Änderungen schriftlich gegenüber der Börse Stuttgart widerspricht. Auf diese Folge wird die Börse Stuttgart bei der Bekanntgabe besonders hinweisen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB Brokerlink ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB Brokerlink davon nicht berührt. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen werden durch wirksame und durchführbare Bestimmungen ersetzt, die dem von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Sofern sich solche Bestimmungen nach Treu und Glauben nicht ermitteln lassen, gilt die gesetzliche Regelung. Gleiches gilt für Regelungslücken dieser AGB Brokerlink.

Stand 08.04.2019